Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Riffe aut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

velchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftli	 Addition to the content of the property of the property of the content of the content of the property of the content of the cont			
setzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPI rucksache 7 /9864 -	D und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThurBetelldokG; Hinweis: Wenn neln, dann welter mit Frage 2. Wenn ja, dann welter mit Frage 3.)				
Name	Organisationsform			
Universität Erfurt	Hochschule des Landes, § 2 Abs. 1 ThürHG			
Geschäfts- oder Dienstadresse				
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Nordhäuser Straße 63			
Postleitzahl, Ort	99089 Erfurt			
Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)				
Name	Vorname			
☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse				
wird in keinem Fall veröffentlicht.)				
Straße, Hausnummer				
Postleitzahl, Ort				

3	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)						
	Aufgabenwahrnehmung gemäß ThürHG						
	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher						
4,	□ befürwortet, □ abgelehnt, □ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?						
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)						
	Absolvent*Innen von Fachhochschulen haben bereits jetzt die Möglichkeit, an Universitäten zu promovieren; ebenso können Professor*Innen an Fachhochschulen an diesen Promotionsverfahren als Gutachter*in und/oder Betreuer*in beteiligt werden (sog. Professor*Innen an Fachhochschulen fehlen also in der geltenden "kooperative Promotionen"). Weder den Absolvent*Innen noch den Professor*Innen der Fachhochschulen fehlen also in der geltenden "kooperative Promotionen"). Weder den Absolvent*innen noch den Professor*Innen der Fachhochschulen, durch die angestrebte den wissenschaftlichen Nachwuchs. Insofern ist auch nicht erkennbar, wie der wissenschaftliche Nachwuchs durch die angestrebte Gesetzesänderung gefördert wird. Vor diesem Hintergrund reagiert der Gesetzentwurf als "Profelsm" ausschilleßlich auf Forderungen der Fachhochschulen, die sich davon eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie ihrer Attraktivität für forschungsstarke Professor*Innen versprechen. Da bisher nur wenige Bundesländer über ein solches Promotionsrecht verfügen und es dort auch erst seit wenigen Jahren in Kraft ist, fehlt es an belastbaren Erfahrungen, ob das "Problem" auf diesem Wege auch gelöst wird. Der Nutzen der Gesetzänderung ist also unslicher. Zudem birgt die Gesetzesänderung angesichts der im Enkwurf offenen bleibenden Fragen in der Gesetzänderung sogar die Gefahr, dass die Einheitlichkeit des Promotionswesens verloren geht, wenn die Anforderungen an Vorgelegten Fassung sogar die Gefahr, dass die Einheitlichkeit des Promotionswesens verloren geht, wenn die Anforderungen an Dissertationen und die mit einer Promotion nachgewiesenen Kompetenzen an Fachhochschulen und an Universitäten nicht auf Vergleichbaren Strukturen aufruhen. Die Thüringer Universitäten haben daher bereits ein Konzept vorgeschlagen, wie sich die gesetzlichen Anforderungen so konkreitsieren lassen, dass über die beabsichtigten Promotionszentren vergleichbare Strukturen abgesichert werden können.						
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThurBeteildokG)						
	☑ ja (Hinwels: weiter mit Frage 6) □ nein						
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?						
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?						
	ß per E-Mail						
	r per Brief						
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThurBeteildokG)						
	□ ja 🛭 🛣 nein (welter mit Frage 7)						
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!						

7.	Beteili	en Sie einer Veröffentlichung Ihres schrigtentransparenzdokumentation zu? . 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	Beltrages in der
	œ	ja	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unte
Erfurt, 21.05.2024	